

Die Schuldnerin ist im Verfahren zur Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen durch rechtskräftiges Urteil zur Herausgabe des noch in ihrem Besitz befindlichen Pkws an den Gläubiger verurteilt worden. Sie hat diese Herausgabeverpflichtung nicht freiwillig erfüllt. Deshalb hat der Gläubiger beim Sekretär des Kreisgerichts die Vollstreckung beantragt.

Der Versuch des Sekretärs, der Schuldnerin den Pkw wegzunehmen, verlief erfolglos. Der Sekretär hat die Schuldnerin vorgeladen und nach dem Verbleib des Pkw befragt. Die Schuldnerin hat sich zuerst geweigert, den Verbleib des Pkw bekanntzugeben, dann einen Schlüssel für eine Garage abgegeben, in der sich der Pkw jedoch nicht befand.

Daraufhin hat der Sekretär die Schuldnerin erneut zur Vernehmung vorgeladen. Dieser Vorladung, hat sie nicht Folge geleistet. Der Sekretär des Kreisgerichts hat der Schuldnerin deshalb eine Ordnungsstrafe auferlegt.

Gegen diesen Beschluß hat die Schuldnerin Beschwerde eingelegt, die keinen Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Schuldnerin hatte im Rahmen der allgemeinen Auskunftspflicht über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 95 Abs. 1 ZPO auch über den Verbleib des herauszugebenden -Pkw Auskunft zu erteilen (vgl. Zivilprozeßrecht, Lehrbuch, Berlin 1980, S. 468). Da sie diese Auskunft bewußt verweigert hat, um die Vollstreckung hinauszuzögern, ist der Ausspruch einer Ordnungsstrafe nach § 95 Abs. 2 ZPO gerechtfertigt

Anmerkung:

Nach § 95 Abs. 1 ZPO kann der vollstreckende Sekretär den Schuldner vorladen und ihn „über seine wirtschaftlichen Verhältnisse“ vernehmen bzw. ihm aufgeben, ein „mit der Versicherung der Richtigkeit versehenes Vermögensverzeichnis“ vorzulegen. Wenn dem Sekretär aber das Recht eingeräumt ist, vom Schuldner ein vollständiges Verzeichnis seines Vermögens zu verlangen, dann muß er auch berechtigt sein, vom Schuldner Auskunft nur über einen Teil dieses Vermögens zu fordern. Hätte der Sekretär im vorliegenden Fall — dem Wortlaut des § 95 Abs. 1 ZPO folgend — von der Schuldnerin ein Verzeichnis ihres gesamten Vermögens gefordert, hätte diese u. a. auch den gesuchten Pkw und dessen Standort angeben müssen, sofern sie nicht ihre Wahrheitspflicht verletzen wollte.

Das Bezirksgericht hat daher mit der vorstehenden Entscheidung eine dem Anliegen der Bestimmungen über die Vollstreckung Rechnung tragende, zulässige Auslegung des § 95 Abs. 1 ZPO vorgenommen.

Die Aufrechterhaltung der vom Sekretär des Kreisgerichts wegen der Nichtbefolgung seiner Vorladung nach § 95 Abs. 2 ZPO ausgesprochenen Ordnungsstrafe war daher nur eine logische Konsequenz aus der Anerkennung der Anwendbarkeit des § 95 Abs. 1 ZPO in diesen Fällen.

In diesem Zusammenhang entsteht die Frage, was noch geschehen kann, um solche Schuldner zu der von ihnen geforderten Aussage über den Gegenstand zu bewegen, zu dessen Herausgabe sie verpflichtet sind.

Nach § 86 Abs. 3 ZPO ist der Sekretär des Kreisgerichts verpflichtet, die Vollstreckung bis zur Erfüllung des Anspruchs durchzuführen. Er hat daher in einem solchen Fall so lange gegen den Schuldner zu vollstrecken, bis dieser seine Herausgabeverpflichtung erfüllt hat oder der Gläubiger seinen Vollstreckungsantrag — z.B. weil er seinen Schadenersatzanspruch durchsetzt — zurücknimmt (vgl. § 134 Abs. 1 ZPO). Solange die Vollstreckung wegen des Herausgabeanspruchs zu betreiben ist, ist der Sekretär also verpflichtet, die herauszugebende Sache „aufzuspüren“ und ihre Herausgabe zu erzwingen. Er muß die Vollstreckung so weiterbetreiben, daß der angestrebte Vollstreckungserfolg, nämlich die Herausgabe bzw. Wegnahme der Sache, möglichst bald erreicht wird.

Daraus ergibt sich, daß der vollstreckende Sekretär in angemessenen Zeitabständen erneute Wegnahmeversuche unternehmen muß. Nach jedem erfolglos gebliebenen Wegnahmeversuch muß er den Schuldner erneut nach dem Verbleib der Sache befragen. Weigert sich der Schuldner dann erneut, einer Vorladung zu seiner Vernehmung Folge zu leisten oder die von ihm geforderte Aussage zu machen, kann er wiederum mit einer Ordnungsstrafe belegt werden, da diese die staatliche Reaktion auf die Nichtbefolgung einer konkreten Ver-

pflichtung ist, nämlich der Verpflichtung zum Erscheinen zu dem vom Sekretär bestimmten Termin und zur geforderten Aussage. Im Zweifel ist § 95 Abs. 2 ZPO so oft anwendbar, wie der Schuldner einem angesetzten Vernehmungstermin fernbleibt oder in diesem Termin keine Aussage über den Verbleib der Sache macht.

PETER WALLIS,

wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

§§ 15, 20 ZGB.

Zur Pflicht der Betriebe, das sozialistische Eigentum zu schützen und die ihnen durch das ZGB gewährten Rechte entsprechend ihrem gesellschaftlichen Inhalt und ihrer Zweckbestimmung auszuüben (hier: Pflicht eines VEB Gebäudewirtschaft, Mietschulden konsequent und notfalls mit Hilfe des Gerichts beizutreiben).

KrG Torgau, Beschluß vom 27. September 1982 — 1311 S 118/82.

Im Strafverfahren gegen K. wurde festgestellt, daß der Verurteilte 13 Monate mit seiner Mietzahlung im Rückstand war und daß der VEB Gebäudewirtschaft bis zum Beginn des Strafverfahrens nichts unternommen hatte, um K. zur Mietzahlung zu bewegen. Die Strafkammer des Kreisgerichts hat daraufhin gemäß § 19 Abs. 1 GVG i. V. m. § 19 Abs. 2 StPO Gerichtskritik an der Leitung des VEB Gebäudewirtschaft geübt.

Aus der Begründung:

Der Betrieb hat es über Monate hinweg entgegen ihm obliegender Verpflichtungen unterlassen, die ausstehenden Mietschulden beizutreiben. Es wurden insbesondere keine gerichtlichen Maßnahmen veranlaßt, so daß auch keine Pfändungsanordnung erlassen werden konnte, die eine Beschäftigungskontrolle durch das Gericht zur Folge gehabt hätte. Insoweit wurde das negative Verhalten des Verurteilten, das zur Straftat führte, noch begünstigt

Die Arbeitsweise des Betriebes verletzt aber auch das Gesetz, weil er seine Pflicht, das sozialistische Eigentum vor Schaden zu bewahren (§20 ZGB) nicht erfüllt hat. Nach §15 ZGB haben Betriebe die ihnen nach dem ZGB (also auch aus Mietverträgen) obliegenden Rechte entsprechend ihrem gesellschaftlichen Inhalt und ihrer Zweckbestimmung auszuüben. Daraus folgt die Verpflichtung des VEB Gebäudewirtschaft, keine Mietrückstände zuzulassen und ggf. gerichtliche Maßnahmen zu beantragen, wenn seine Mahnungen erfolglos bleiben.

Schließlich kann eine solche Arbeitsweise auch dazu führen, daß wegen der verhältnismäßig kurzen Verjährungsfrist für Forderungen aus Mietverträgen (2 Jahre gemäß § 474 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB) das sozialistische Eigentum direkt geschädigt wird, wenn — wie das in zwei vom Kläger geführten Prozessen der Fall war — der Mietschuldner die Verjährung der Mietforderung einwendet. In den beiden Fällen ist dem sozialistischen Eigentum damit ein Schaden von fast 300 M entstanden.

Anmerkung:

Die vorstehende Gerichtskritik war für den Direktor des VEB Gebäudewirtschaft Anlaß für eine eingehende Auswertung im Leitungskollektiv und mit den für die Beitreibung von Mietforderungen verantwortlichen Mitarbeitern. Es wurden konkrete Maßnahmen festgelegt, durch die alle Mietschuldner exakt erfaßt, rechtzeitig gemahnt und bei erfolgloser Mahnung gerichtlich belangt werden. Innerhalb kurzer Zeit hat der Betrieb beim Kreisgericht 20 Anträge auf Erlaß gerichtlicher Zahlungsaufforderungen gestellt, die Mietschulden in Höhe von 3 600 M betrafen; dieser Betrag konnte dem sozialistischen Eigentum inzwischen zugeführt werden.

D. Red.

Strafrecht

§ 167 StGB; §§ 80, 83 AGB.

Zu den Arbeitspflichten des Werk tätigen gehört es, die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz einzuhalten und verantwortungsbewußt zu